

Verein der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Auf der Hörn in Aachen e.V.

Satzung in der Fassung vom 14.11.1988, mit Änderungen vom 19.09.1994, 16.08.1999, 12.01.2012 und 22.09.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Auf der Hörn in Aachen“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat den Sitz in Aachen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelung in der Abgabeverordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 ff A.O.). Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der katholischen Grundschule Auf der Hörn in Aachen, insbesondere durch

- Förderung der Erziehung und Bildung
- Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus
- Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln
- Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen sowie bei der Ausstattung der Schule
- Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen an der Schule
- Unterstützung bedürftiger Schüler
- Anerkennung für besondere Dienste zugunsten der Schule

Eine materielle Unterstützung ist nur für solche Zwecke zulässig, für die keine oder keine ausreichenden öffentlichen Mittel zu erlangen sind. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgaben der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft bleiben unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwiderhandelt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie erfolgt jeweils für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Austritt nicht vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgt ist. Für Mitglieder, deren Kind oder Kinder die katholische Grundschule auf der Hörn besuchen, endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn kein Kind mehr die Schule besucht. Selbstverständlich kann darüber hinaus, auf besonderen Wunsch hin, die Mitgliedschaft bestehen bleiben. Durch die Abgabe der ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmevertrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt den Vorstand gleichzeitig den Beitrag anzunehmen.

§3.1

Alle Lehrer/innen der KGS auf der Hörn werden als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der zu Beginn des Schuljahres entrichtet wird. Die Mindestsätze werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht. Auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt (siehe § 3)
- automatisches Ausscheiden nach § 3;
- Ausschluss aus dem Verein, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt
 - b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Im Falle eines Ausschlusses steht dem Betroffenen das Recht zu, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Beschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung abschließend. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Einsetzen von Ausschüssen und die Erteilung von Sonderaufgaben an diese und einzelner Vereinsmitglieder
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird
 - k) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder das verlangen. Innerhalb der ersten drei Monate eines Schuljahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Entlastung des Vorstandes, der Bericht der Geschäfts- und Kassenführung und Wahl zu erfolgen haben.

2. Die Einladung ergeht schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
5. Über die Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Beisitzer
 - e) dem Schriftführer
 - f) zwei hauptamtlichen Lehrkräften, die von der Lehrerkonferenz bestimmt werden.
2. Die unter Abs. a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Für die Beschlussfassung im übrigen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes notwendig.
3. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister können gemeinschaftlich über Beträge bis 300,- Euro im Einzelfalle verfügen. Höhere Aufwendungen müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und den Kassenbericht vor.
5. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer können auf Antrag die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt, und zwar im Zeitraum vom Ende des Geschäftsjahres bis zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Einnahmen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen an die Stadt Aachen mit der Auflage, es für die katholische Grundschule Auf der Hörn zu verwenden, im Sinne der im § 2 der Satzung aufgestellten Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2016 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.